
Betriebsreglement Gemeindesaal „Krone“

Erlass durch Gemeinderat am: 03.04.2012 (Trakt. 052)

(unter Aufhebung des bisherigen Reglements vom 03.09.2002)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Der Saal des Gasthaus Krone dient als Gemeindesaal in erster Linie den Bedürfnissen der Gemeinde Wolfhalden.

² Wird der Saal unter dieser Zweckbestimmung nicht benötigt, steht er dem Pächter des Gasthauses zur Verfügung.

Art. 2 Zuständigkeit

¹ Die ordnungsgemässe Benützung des Gemeindesaales und der dazugehörigen Einrichtungen und Anlagen wird vom Pächter des Gasthaus Krone sichergestellt und überwacht.

² Den kleinen Unterhalt gemäss Art. 259 OR sowie die ordentliche Reinigung besorgt der Pächter.

³ Der grosse Unterhalt gemäss Art. 259 OR, die jährliche Unterhaltsplanung sowie die Finanzplanung obliegen der Hochbaukommission der Einwohnergemeinde.

⁴ Bei unterschiedlichen Auffassungen zwischen dem Pächter und dem Veranstalter über die Anwendung dieses Reglements ist die Angelegenheit dem Gemeinderat zu unterbreiten. Dieser entscheidet abschliessend.

Art. 3 Reservationen

¹ Die Reservations- und Belegungsplanung obliegt dem Pächter.

² Dieser überprüft den Zweck des Anlasses und erkundigt sich im Zweifelsfalle bei den Behörden oder der Polizei.

³ Veranstaltungen, welche gegen die guten Sitten verstossen oder dem in Art. 1 aufgeführten Zweck zuwiderlaufen, dürfen nicht abgehalten werden. Im Zweifelsfall ist die Einwohnergemeinde zu konsultieren.

⁴ Für die Saalbenützung muss zwingend eine Kopie der gültigen Haftpflichtversicherung des Veranstalters vorgelegt werden.

⁵ Bei der Belegung des Gemeindesaales haben die einheimischen Organisationen ein Vorrecht bei der Terminwahl. Als solche gelten öffentlich-rechtliche Körperschaften mit Sitz in Wolfhalden sowie Vereine und privatrechtliche, nichtgewerbliche Zwecke verfolgende Organisationen, deren Tätigkeitsgebiet sich mehrheitlich über die Gemeinde Wolfhalden erstreckt.

⁶ In Streitfällen entscheidet der Gemeinderat abschliessend, ob die Organisation als „einheimisch“ gilt.

II. Saalbenützung, Schutzraumbelegung

Art. 4 Geltungsbereich

¹ Dem Veranstalter stehen die Benützung des Saales im erforderlichen Umfang offen. Folgende Räume stehen zur Verfügung:

- a) Gemeindesaal, unterteilbar in
 - aa) Bühnensaal (südlicher Teil) und
 - ab) Gasthaus-Saal (nördlicher Teil)
- b) Bühne mit Kulissenraum und Schminkraum
- c) Foyer im Saalgeschoss
- d) Office neben dem Saal
- e) Garderobe- und WC-Anlage im Eingangsgeschoss
- f) Eingangshalle, Treppenhaus, Lift
- g) Zivilschutzräume 1 bis 5 mit Nebenräumen

² Die Schutzräume können durch den Pächter und die Gemeinde in gegenseitiger Absprache benutzt werden. Der Tarif pro Übernachtung wird in der Gemeindesaal-Tarifordnung festgelegt. Die Reinigungskosten gehen zulasten des jeweiligen Benutzers.

Art. 5 Benützungstarif

¹ Die Benützungstarif wird vom Pächter zu seinen Gunsten erhoben. Sie dient der Abgeltung der mit der Veranstaltung verbundenen Auslagen.

² Öffentliche Gemeindeanlässe und Anlässe von einheimischen Organisationen nach Art. 3 Absatz 5 sind unentgeltlich, solange kein Eintritt für die Veranstaltung erhoben wird.

³ Für alle anderen Benutzer werden Ansätze laut Tarifordnung in Rechnung gestellt.

III. Saalmeister

Art. 6 Wahl

Der Saalmeister ist grundsätzlich der Pächter des Gasthaus Krone. Besteht kein Pachtverhältnis, kann eine andere Person vom Gemeinderat gewählt werden. Diese kann mit einer angemessenen Pauschale für ihren Aufwand entgeltet werden.

Art. 7 Aufgaben

- ¹ Der Saalmeister ist verantwortlich für
- a) den Betrieb der technischen Einrichtungen des Gemeindesaales samt Nebenräumen
 - b) die Reinigung und den Unterhalt des Saales, der Einrichtungen sowie der Bühne samt Nebenräumen
 - c) die Bedienung, allenfalls die Instruktion der technischen Bühneneinrichtungen, inkl. Ton- und Lichttechnik
 - d) die Übergabe und die Abnahme der Räume vor und nach einer Veranstaltung

IV. Benützungordnung

Art. 8 Übergabe und Rücknahme

Der Saalmeister leitet die Übergabe und die Rücknahme der entsprechenden Räumlichkeiten. Die Räumlichkeiten und Anlagen sind vom Veranstalter wie angetreten wieder zurückzugeben. Zusätzliche Reinigungsarbeiten nach einem Anlass werden dem Veranstalter laut Tarifordnung in Rechnung gestellt. Für verursachte Schäden hat der Veranstalter resp. dessen Haftpflichtversicherung aufzukommen.

Art. 9 Aufsicht

- ¹ Der Saalmeister kann auf Kosten des Veranstalters Sicherheitspersonal verlangen.
- ² Für besondere Veranstaltungen können vom Saalmeister oder allenfalls vom Gemeinderat spezielle Vorschriften erlassen werden.

Art. 10 Feuerpolizeiliche Vorschriften

- ¹ Den Anordnungen und Verfügungen der Feuerpolizeiorgane ist strikte Folge zu leisten.
- ² Insbesondere ist bzw. sind
- a) das Rauchen verboten
 - b) bei Fahrzeug- und Motoren-Ausstellungen die nötigen Vorsichtsmassnahmen durch den Veranstalter zu treffen (Zündaggregate sind zu trennen, Benzin- und Öltanks sind ausserhalb des Hauses vollständig zu entleeren)
 - c) keine brennbaren Dekorationen zu verwenden
 - d) alle als Notausgänge bezeichneten Fluchtwege (Türen und Gänge) beidseitig frei zu halten (Einhaltung der vom Pächter angeordneten Bestuhlungspläne)
 - e) vom Veranstalter bei der Feuerwehr ein Aufsichtsposten anzufordern, sofern es das Bühnenprogramm erfordert (unter Kostenfolge zulasten des Veranstalters)

Art. 11 Dekorationen

Dekorationen dürfen nur mit Bewilligung der Feuerpolizeiorgane und des Saalmeisters angebracht werden. Nägel, Heftklammern, Schrauben und andere Befestigungsmittel dürfen weder an Mobilien (Tische, Stühle etc.) noch an Immobilien (Wände, Decken, Boden etc.) angebracht werden. Befestigungen auf der Bühne können nur in Absprache mit dem Saalmeister erfolgen.

Art. 12 Garderobe

Die Bedienung der Garderobe ist Sache des Veranstalters.

Art. 13 Klavier

Das Nachstimmen des Klaviers wird grundsätzlich einmal jährlich durch die Gemeinde veranlasst. Sofern Veranstalter ein Nachstimmen als notwendig erachten, geht dies zu deren Lasten. Das Nachstimmen darf nur von einem Fachmann und in Absprache mit dem Saalmeister durchgeführt werden. Das Verschieben des Klaviers auf der Bühne oder im Saal darf nur unter Anleitung des Saalmeisters geschehen und erfolgt auf Verantwortung und unter Mithilfe des Veranstalters.

Art. 14 Bedienung der Einrichtungen und Anlagen

Die Bedienung der Einrichtung und Anlagen obliegt dem Saalmeister. Dieser ist berechtigt den Verantwortlichen nach vorgängiger Instruktion zur selbständigen Bedienung zu ermächtigen.

Art. 15 Bewirtung

¹ Die Bewirtung in allen zur Benützung überlassenen Räumen ist ausschliesslich Sache des Pächters.

² Ausnahmewilligungen sind in Absprache zwischen Pächter und Veranstalter möglich.

Art. 16 Reglementsanerkennung durch den Veranstalter

¹ Mit der Benützung des Gemeindesaales "Krone" oder seiner Nebenräume anerkennt der Veranstalter alle Bestimmungen des vorliegenden Betriebsreglementes sowie die jeweilige Tarifordnung.

² Er verpflichtet sich, die Bestimmungen bzw. Vorschriften strikte einzuhalten und mit den Einrichtungen sorgfältig umzugehen.

³ Die Einwohnergemeinde oder der Pächter / Saalmeister behalten sich im gegenseitigen Einverständnis das Recht vor, Veranstaltungen zu untersagen, die dem Ansehen des Betriebes schaden könnten oder bei denen für eine einwandfreie Abwicklung der Veranstaltung keine Gewähr geboten werden kann.

V. Schlussbestimmungen

Art. 17 Streitigkeiten

Über Streitigkeiten bei der Anwendung dieses Reglementes entscheidet der Gemeinderat von Wolfhalden. Der Entscheid ist abschliessend.

Art. 18 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird hiermit vom Gemeinderat mit Wirkung ab 3. April 2012 in Kraft gesetzt. Es ersetzt das bisherige Reglement vom 3. September 2002.

Tarifordnung

gemäss Art. 5 des Betriebsreglements Gemeindesaal "Krone"

Erlass durch Gemeinderat:

05.03.1984 (Trakt. 50)

Revidiert / überarbeitet:

03.04.2012 (Trakt. 052)

	Kosten pro Benützung mit Eintritt	Kosten pro Benützung ohne Eintritt für externe Veranstalter
Ganzer Saal* Inkl. Foyer, WC-Anlagen und Garderobe	Fr. 400.— für einheimische Veranstalter Fr. 500.— für externe Veranstalter	Fr. 200.--
Halber Saal* Inkl. Foyer, WC-Anlagen und Garderobe	Fr. 200.--	Fr. 100.--
Bühnenbenützung Inkl. 3 Proben	Fr. 100.--	Fr. 100.--
Saalmeister-Arbeit pro Std. für zusätzliche Reinigung (fällt auch bei einheimischen Vereinen an)	Fr. 35.--	Fr. 35.--
Zivilschutzraum-Belegung (Massenlager) Tarif pro Nacht und Person	Fr. 10.--	Fr. 10.--

*Bestuhlung durch den Veranstalter

Das Saalabzeichen entfällt und somit auch die Speisung des Bühnenfonds.